



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Photovoltaik für Wohngebäude

Die Stadt Walldorf fördert die Errichtung festinstallierter Photovoltaik-Anlagen auf privaten Wohngebäuden und Vereinsgebäuden in Walldorf, optional mit Batteriespeicher. Der Zuschuss beträgt 500 EUR je kWp PV-Leistung (maximal 10.000 EUR pro Gebäude) und 500 EUR je kWh Speicherkapazität, wobei die förderfähige Speicherkapazität von der Leistung der PV-Anlage abhängig ist. Die Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn elektronisch.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Errichtung festinstallierter Photovoltaik-Anlagen auf privaten Wohnhäusern und Vereinsgebäuden mit und ohne Batteriespeicher, wenn diese unmittelbar nach Fertigstellung bezahlt werden.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von **Photovoltaik-Anlagen** und Batteriespeichern in Walldorf **im privaten Bereich**.

Hierzu gehört die Anlagenförderung. PV-Vorhaben sind nur in eigener Regie an dem eigenen Wohn- und dazugehörigem Nebengebäude, unabhängig von deren Alter, förderfähig. PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen Dritten zur Nutzung überlassen werden, sind für den PV-Anlagenbetreiber förderfähig.

Anlagenförderung

- Material- und Montagekosten für PV-Module, Wechselrichter und Batteriespeicher
- Material- und Montagekosten für Installationsmaterial, Kabel und ggf. Änderung des Hausanschlusses
- Ggf. Kosten für die Auswechslung des Stromzählers und Montage weiterer Zähler

Die Installation bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss für die Vollbelegung gewährt. Es können jedoch Anträge für die Belegung von Teilflächen gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach vorheriger Bewilligung durch die Bewilligungsstelle.

Bei der Installation einer Photovoltaikanlage auf einem bestehenden Gründach tragen die Antragstellenden die Verantwortung dafür, dass die Funktionsfähigkeit des Gründachs erhalten bleibt. Insbesondere sind angemessene Abstände zwischen den Solarmodulen sowie zwischen den Modulen und dem Dach einzuhalten.



3. Förderausschluss

Eine Förderung wird bei Gebäuden mit Bauantrag ab dem 01.05.2022 für PV-Anlagen nicht gewährt, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend sind. Förderfähig ist jedoch der Anlagenteil, der über das verpflichtende Maß hinaus errichtet wird. Die verpflichtende Leistung wird nach PVPf-VO im Pauschalnachweis mit 0,06 kWp pro m² überbauter Grundstücksfläche berechnet

Der Austausch einzelner Module (beispielsweise bei einem Defekt) einer bestehenden PV-Anlagen an Bestandsgebäuden ist nicht zuschussfähig. Ebenso ist das Repowering (Austausch aller Module) einer bereits (seit 2022) durch die Stadt Walldorf geförderten PV-Anlage nicht förderfähig. Ältere Anlagen, die vor 2022 errichtet wurden, sind davon ausgenommen. Hier ist eine Neuanlage förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anlagen, die gemietet, geleast oder per Ratenkauf angeschafft wurden.

4. Zuschusshöhe

- **Neuinstallation einer PV-Anlage bei Gebäuden mit Bauantrag VOR 01.05.2022**

Die Förderung beträgt 500 EUR je kWp neu installierter Leistung bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR pro Gebäude. Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag von 10.000 EUR mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 EUR.

- **Neuinstallation einer PV-Anlage bei Gebäuden mit Bauantrag NACH 01.05.2022**

Förderfähig ist die Leistung, die über das verpflichtende Maß hinaus installiert wird, mit 500 EUR pro kWp bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR pro Gebäude.

- **Erweiterungen einer bestehenden PV-Anlage**

Die Förderung beträgt 500 EUR je kWp neu installierter Leistung. Die Förderhöchstgrenze für eine PV-Anlage von 10.000 EUR pro Gebäude ist dabei zu beachten.

- **Austausch einer kompletten PV-Anlage**

Der Austausch einer kompletten PV-Anlage wird wie die Neuinstallation mit 500 EUR pro kWp bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR pro Gebäude gefördert.

- **Installation eines Batteriespeichers im Rahmen der Neuinstallation einer PV-Anlage**

Die Förderung beträgt 500 EUR pro kWh Speicherkapazität. Gefördert wird die Speicherkapazität in Abhängigkeit der PV-Anlagenleistung. Bei gesetzlich verpflichteten PV-Anlagen beträgt die Förderung 250 EUR pro kWh Speicherkapazität.

Geförderte Leistung der PV-Anlage in kWp	≤ 5,9	6,0-7,9	8,0-13,9	14,0-17,9	≥ 18
Maximal förderfähige Speicherkapazität in kWh	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

- **Nachrüstung bestehender PV-Anlagen mit einem Batteriespeicher und Erweiterung eines bestehenden Batteriespeichers**

Bei der Nachrüstung bestehender PV-Anlagen mit einem Batteriespeicher und der Erweiterung eines bestehenden Batteriespeichers beträgt der Zuschuss 250 EUR pro kWh Speicherkapazität. Gefördert wird die Speicherkapazität in Abhängigkeit der PV-Anlagenleistung.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet. Es können maximal 50% der anrechenbaren Kosten bezuschusst werden.



5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen. Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Der Antrag kann nur durch den Gebäudeeigentümer selbst – oder entsprechend autorisierte Mieter – gestellt werden.

Das Gebäude muss auf Walldorfer Gemarkung liegen.

Darüber hinaus sind ortsansässige Vereine und Kirchen für Gebäude in Walldorf antragsberechtigt. Die Förderung ist nicht kombinierbar mit den im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Walldorf gewährten Zuschüssen zu Baumaßnahmen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußblocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- dem Online-Antrag
- dem Angebot für die PV-Anlage
- ggf. dem Angebot für den Batteriespeicher
- dem Modulbelegungsplan
- ggf. dem Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung (z.B. Hausverwaltung)
- ggf. Nachweis zu bestehender PV-Anlage (bspw. Rechnung)



Alle Unterlagen sind über das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Walldorf unter <https://forms.walldorf-hosting.de/antrag-auf-foerderung-von-photovoltaikanlagen-auf-wohngebaeuden/> einzureichen.

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen für PV-Anlage, ggf. Batteriespeicher
- Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage, ggf. des Batteriespeichers im Marktstammdatenregister (Registrierbestätigung), ersatzweise Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der Anlage beim Netzbetreiber
- Auszahlungsbescheid evtl. weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- Fotonachweis der installierten PV-Anlage, ggf. des Batteriespeichers

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums per Mail an umweltschutz@walldorf.de einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.